



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;**

**hier: Entfristung der Regelungen zur audiovisuellen Übertragung der Gremiensitzungen  
(Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:  
„a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Die Staatsregierung nimmt zum Ende des Jahres 2022 eine Evaluation der Vor- und Nachteile der audiovisuellen Sitzungen nach Art. 47a vor und berichtet dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags die sich ergebenden Erkenntnisse.“
2. § 2 Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt gefasst:  
„a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Die Staatsregierung nimmt zum Ende des Jahres 2022 eine Evaluation der Vor- und Nachteile der audiovisuellen Sitzungen nach Art. 41a vor und berichtet dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags die sich ergebenden Erkenntnisse.“
3. § 3 Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt gefasst:  
„a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Die Staatsregierung nimmt zum Ende des Jahres 2022 eine Evaluation der Vor- und Nachteile der audiovisuellen Sitzungen nach Art. 38a vor und berichtet dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags die sich ergebenden Erkenntnisse.“
4. § 4 Nr. 7 Buchst. b wird wie folgt gefasst:  
„b) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:  
„(2) Art. 33a Abs. 6 und Art. 34a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.  
(3) Die Staatsregierung nimmt zum Ende des Jahres 2022 eine Evaluation der Vor- und Nachteile der audiovisuellen Sitzungen nach Art. 33a vor und berichtet dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Landtags die sich ergebenden Erkenntnisse.“

**Begründung:**

Der Gesetzentwurf sieht eine Befristung der Regelungen bis zum 31.12.2022 vor, die eine audiovisuelle Zuschaltung der Gremienmitglieder ermöglichen.

In der Begründung heißt es zu diesen Befristungen, dass die Ermächtigung zur Zulassung von Hybridsitzungen nicht nur der Bewältigung der Pandemie diene, sondern generell mehr Handlungsspielräume verschaffen solle. Im Rahmen der Evaluation der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen könne über eine mögliche Entfristung und Anpassung entschieden werden.

Damit werden die kommunalen Gremien aber zunächst im Unklaren gelassen, ob auch nach dem 31.12.2022 noch Hybridsitzungen möglich sein werden. Eine Entfristung wird zwar in Aussicht gestellt, verbindlich ist dies aber nicht, was zu Unsicherheit für die kommunalen Gremien führt. Im Hinblick darauf, dass zur Durchführung der hybriden Sitzungen auch Investitionen zu treffen sind, muss hier Rechtssicherheit geschaffen werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die Regelungen unbefristet eingeführt und im Rahmen einer Evaluation zum Ende des Jahres 2022 Erfahrungswerte der Hybridsitzungen gesammelt werden. Möglicherweise erforderliche Anpassungen können dann vorgenommen werden.

Dadurch wird dem Gedanken, dass es sich um eine Regelung handeln soll, die pandemieunabhängig mehr Handlungsspielräume schaffen soll, besser Rechnung getragen. Zudem wird das mit der Befristung angestrebte Ziel, Anpassungsbedarf zu erkennen und notwendige Anpassungen vornehmen zu können, besser erreicht, weil davon auszugehen ist, dass mehr kommunale Gremien Hybridsitzungen zulassen werden, wenn die dafür erforderlichen Investitionen auch sicher nach dem 31.12.2022 noch genutzt werden können.